

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 14.09.2016) eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Artikel 1: Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)

Im Bereich der alten Strahlenschutzverordnung wird teilweise nicht genügend auf die Situation in der Tiermedizin eingegangen. Im Ergebnis entstehen daraus Unschärfen, die unterschiedlich ausgelegt werden. Es wäre wünschenswert, wenn es vergleichbare Regelungen wie bei der Projektionsradiographie und beim CT auch für die Anwendungen im Bereich der Strahlenschutzverordnung gäbe. Zu überlegen wäre auch, dass in der Neuordnung die fachliche Qualifikation der zuständigen Behörden definiert wird, die den Betrieb von Geräten im Bereich der Tiermedizin überwachen.

Zu einzelnen Vorschriften:

Zu § 4 Sonstige Begriffsbestimmungen

Der Begriff der Tierbegleitperson wird nicht erläutert (vorher § 2 Begriffsbestimmungen 24a), obwohl er in § 81 verwendet wird. Vorschlag: Definition in § 4 einfügen

Zu § 13 Besondere Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen:

Im Absatz 2 geht es um die Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung in der **Teleradiologie**. Wir schlagen vor, hier auch die Tiermedizin aufzunehmen, weil die Teleradiologie dort mittlerweile ebenfalls etabliert ist.

Zu § 16 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und § 18 Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen:

Es ist unklar, ob ein besonderer Grund für die Änderung der Anzeigefrist besteht (früher 2, jetzt 4 Wochen vor Inbetriebnahme). Es könnte zu Diagnostikengpässen kommen. Daher bitten wir um Prüfung, ob die bisherige Frist beibehalten werden kann.

Zu § 18 Abs. 3 Genehmigung von Röntgeneinrichtungen außerhalb eines Röntgenraumes:

Hier kommt es zu einer Verschärfung der Rechtslage und einem zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Tierärzte, die eine Fahrpraxis betreiben (Großtierpraktiker und z.B. Tierärzte mit Schwerpunkt Zahnbehandlungen bei Pferden), da der regelmäßige Betrieb der mobilen Anlagen nun unter die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten nach § 11 fällt. Auch nach dem Studium von § 12 „Genehmigungsvoraussetzungen“ sowie „§ 15 Genehmigungsunterlagen“ in Verbindung mit Anlage 2 „Erforderliche Unterlagen zur Prüfung von Genehmigungsanträgen“ bleibt unklar, inwieweit durch die Genehmigungspflicht eine Verbesserung des Strahlenschutzes gegenüber den Voraussetzungen gemäß § 18 „Anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen“ erreicht werden soll. Selbstverständlich ist der Strahlenschutz ein wichtiges Anliegen, das der ständigen Optimierung bedarf. Zu bedenken ist, dass die mobilen Anlagen über eine vergleichsweise geringe Leistungsfähigkeit verfügen. Es wird schwierig sein, den Kontrollbereich außerhalb der Praxisräume zu definieren. Wir schlagen vor, erkannte Defizite konkret zu benennen und „im Einzelfall“ zu streichen. Besondere Vorkehrungen zum Schutz Dritter werden im Absatz 4 Nr. 1 e ja bereits für genehmigungsfreie Untersuchungen verlangt.

Zu § 70 Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz; Verordnungsermächtigungen:

Weiterhin sollte gesichert sein, dass eine Erlangung der Fachkunde durch die Ausbildung / Studium an den Tiermedizinischen Bildungsstätten möglich ist. Es scheint so, dass das durch den Paragraphen gegeben ist, da sich hier keine erkennbaren Änderungen der Sachlage und Formulierung ergeben haben. Das sollte eindeutig aus dem Text hervorgehen.

Zu § 74 Abs. 3 Satz 3 Grenzwerte für beruflich exponierte Personen:

Hier ist unklar, ob sich ggf. die Dosimetrie für Auszubildende ändert, d. h. dass man für diese Gruppe andere Dosimeter braucht. Die Regelung an sich halten wir für sinnvoll.

Zu § 81 Verordnungsermächtigungen zum Schutz von Personen bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Tier in der Tierheilkunde:

Insbesondere der Einsatz radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde ist hier nur unzureichend definiert, was im Zweifelsfall zu erheblichen Unterschieden bei der Auslegung der zuständigen Behörde führen kann. Wir wären dankbar, wenn wir frühzeitig an der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen beteiligt werden könnten.

Berlin, den 26. Oktober 2016

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 40.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.